

**Satzung zum
Markenzeichen „Krematorien“
des
Bundesverbandes Deutscher Bestatter e.V.
(Markenzeichensatzung – MZSK)
Beschlussfassung vom 30.11.2005
Änderung am 03.11.2021**



Präambel

In Anerkennung ihrer Verantwortung gegenüber Auftraggeber/innen und Öffentlichkeit und in der Verpflichtung aus der Mitgliedschaft zur Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Krematorien im Bundesverband Deutscher Bestatter e.V. legen die Inhaber/innen des Markenzeichens ihrer Berufsausübung folgende Verpflichtungen zugrunde:

- die Würde der Verstorbenen zu achten und Riten und Brauchtum aller Kulturen, Nationen und Religionen zu respektieren;
- Angehörige soweit erforderlich sensibel und rücksichtsvoll zu begleiten;
- die übertragenen Aufgaben mit größter Sorgfalt und im Interesse der Auftraggeber/innen zu erfüllen;
- absolutes Stillschweigen über alle vertraulichen Informationen zu wahren;
- sich ehrlich und redlich zu verhalten, weder falsche noch irreführende Angaben zu machen und jedem eine korrekte Einäscherung zu garantieren;
- die Bestatter/innen über Kremationsdienstleistungen und Einäscherungskosten transparent und eindeutig zu informieren;
- sich und seine Mitarbeiter/innen weiterzubilden und damit die fachliche Qualifikation zu verbessern.

§ 1

Markenzeichen

- (1) Der Bundesverband Deutscher Bestatter e.V., mit Sitz in Düsseldorf und eingetragen im Vereinsregister Düsseldorf unter VR 3436 (im Folgenden "Bundesverband" genannt), ist ein Zusammenschluss der Bestatterverbände/-innungen der

einzelnen Bundesländer sowie weiterer Berufsorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Der Bundesverband verleiht durch Aushändigung einer Lizenzurkunde im Einvernehmen mit dem Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Krematorien im Bundesverband (im Folgenden "Bundesarbeitsgemeinschaft" genannt) das nachstehende Markenzeichen als Qualitätszeichen für Krematorien:



- (3) Das Markenzeichen ist als Kollektivmarke unter der Nummer 30613797 in der Zeichenrolle des Deutschen Patentamtes für Waren und Dienstleistungen "Bestattung" eingetragen. Das Markenzeichen wird für Leistungen und Lieferungen, die nach dem Berufsbild des Kremationstechnikers/der Kremationstechnikerin erbracht werden, wie es in den einschlägigen Ausbildungs- und Fortbildungsordnungen sowie in der DIN EN 15017 „Bestattungsdienstleistungen – Anforderungen“ beschrieben wird, geführt.

§ 2

Kreis der zur Benutzung des Markenzeichens Berechtigten

- (1) Zur Führung des Markenzeichens sind berechtigt:

Krematorien unabhängig von der Rechtsform nach Lizenzerteilung durch den Bundesverband.

- (2) Die Lizenzerteilung erfolgt durch den Bundesverband nach Anhörung des Vorstandes der Bundesarbeitsgemeinschaft. Die Krematorien müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- a) Sie sind Mitglied in der Bundesarbeitsgemeinschaft. Mitglied in der Bundesarbeitsgemeinschaft kann jedes Krematorium auf Antrag und unabhängig von der Rechtsform werden.

- b) Mindestens der/die Inhaber/in oder der/die Mitinhaber/in oder ein/e in der Gesellschaft tätige/r Gesellschafter/in oder Mitgesellschafter/in oder ein/e leitende/r Mitarbeiter/in hat die Prüfung nach § 42 HWO zum/zur Kremationstechnikerin erfolgreich abgelegt oder wurde einer solchen Person gleichgestellt (vgl. § 4).
 - c) Sie verpflichten sich dem Bundesverband gegenüber schriftlich, die Bestimmungen dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung gewissenhaft zu beachten und alle zur Nachprüfung der Voraussetzungen für die Lizenzvergabe erforderlichen Angaben und Unterlagen der unabhängigen Prüfungsstelle zur Verfügung zu stellen sowie Betriebsüberprüfungen nach der Checkliste für die Führung des Markenzeichens in ihrer jeweils aktuell gültigen Form zu dulden. Die Checkliste wird dem Betrieb im Rahmen der Lizenzbeantragung vor der Prüfung vorgelegt.
 - d) Sie erfüllen die persönlichen, fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen gemäß §§ 3 bis 5.
- (3) Für Ausnahmefälle kann der Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft Gleichstellungs-, Sonder- und Härteregelungen in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Verkauf, beschließen, auf deren Anwendung jedoch kein Rechtsanspruch besteht.

§ 3

Persönliche Voraussetzungen

Die persönlichen Voraussetzungen sind der Nachweis der Zuverlässigkeit und fachlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung der im Krematorium tätigen Personen. Er wird erbracht durch die schriftliche Versicherung des Inhabers/der Inhaberin oder einer der in § 2 Abs. 2 b) genannten Personen, dass

- a) im Zentralregister keine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr wie auch keine der in § 45 des Strafgesetzbuches aufgeführten Nebenfolge (Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechtes) eingetragen ist;
- b) weder durch gerichtliches Urteil noch durch vollziehbare Entscheidung einer Verwaltungsbehörde die Ausübung einer Tätigkeit im Krematorium untersagt ist;
- c) er/sie in keinem amtsgerichtlichen Schuldnerverzeichnis gemäß § 915 ZPO eingetragen ist;
- d) er/sie absolutes Stillschweigen über alle vertraulichen Informationen, die anlässlich der Kremation bekannt werden, wahrt;

- e) er/sie sich und seine/ihre Mitarbeiter/innen zu ständiger Weiterbildung zur Verbesserung seiner/ihrer fachlichen Qualität verpflichtet.

§ 4

Fachliche Voraussetzungen

Als fachliche Voraussetzungen sind folgende Fähigkeiten glaubhaft zu machen:

- a) Die Qualifikation des leitenden technischen Personals kann nachgewiesen werden durch
- eine abgeschlossene Ausbildung im Bereich Verfahrens- und Steuerungstechnik oder eine vergleichbare Ausbildung in Verbindung mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in einem Krematorium und/oder
 - eine technische Ausbildung im Handwerk (Bereich Metall, Gas- und Wasserinstallation, Elektrik und Elektronik oder Vergleichbares) mit einer mindestens fünfjährigen praktischen Berufserfahrung in einem Krematorium oder/und
 - die erfolgreich abgeschlossene Fortbildung zum/zur Kremationstechniker/in.
- b) Das technische Personal im Krematorium ist durch den Anlagenhersteller bzw. betriebsintern laufend zu schulen sowie auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften hinzuweisen.
- c) Die Würde des Verstorbenen ist jederzeit zu wahren. Verstorbene sind fachgerecht aufzubewahren.
- d) Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 5

Betriebliche Voraussetzungen

Als betriebliche Voraussetzungen sind folgende Gegebenheiten nachzuweisen:

- a) Die Emissionsgrenzwerte, festgelegt in der 27. BImSchV, sind vollumfänglich einzuhalten.
- b) Regelmäßige Wartungen der Anlage sind in einem Wartungsbuch festzuhalten.

- c) Die Dokumentation der Einäscherung ist nach dem Bestattungsgesetz des jeweiligen Bundeslandes korrekt auszuführen und es ist darüber hinaus durch geeignete Kontrollmaßnahmen sicherzustellen, dass vor Einäscherung alle erforderlichen Urkunden und Unterlagen vorhanden und die gesetzliche Mindestfrist nach dem Tod zur Einäscherung eingehalten sind. Ebenso ist sicherzustellen, dass vor Einäscherung die Identität des Verstorbenen nochmals geprüft wird.
- d) Es ist ebenfalls sicherzustellen, dass die Asche personenbezogen korrekt abgefüllt wird.
- e) Der Umgang mit den Verstorbenen ist pietätvoll vorzunehmen. Dazu gehört auch, dass von Krematorien eingesetzte Überführungsfahrzeuge den Anforderungen an ein Bestattungskraftfahrzeug (DIN 75081) entsprechen, gepflegt sind und über zeitgemäße Hilfsmittel verfügen. Die Überführung erfolgt ausschließlich in einem Sarg. Ausreichend Kühlkapazität muss vorhanden und ein pietätvoller Umgang mit den Verstorbenen muss gewährleistet sein, d. h. beispielsweise, dass Särge nicht übereinandergestapelt werden dürfen; der Eindruck eines Massentransportes ist in jedem Fall zu vermeiden.
- f) Bei einer ggf. durchzuführenden 2. Leichenschau ist pietätvoll mit dem Verstorbenen umzugehen.
- g) Die Kleidung des Krematoriumspersonals ist möglichst einheitlich und angemessen zu gestalten.
- h) Lage bzw. Standort des Krematoriums ist der Tätigkeit angemessen zu wählen.
- i) Die technischen Räumlichkeiten sind fachgerecht herzustellen und laufend in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu halten.
- j) Soweit von den Angehörigen gewünscht, sollte die Begleitung bei der Einäscherung möglich sein. Eine angemessene räumliche Situation ist hierzu erforderlich.
- k) Aufenthalts- und Abschiedsräume, wenn möglich auch eine Feierhalle, sind vorzuhalten.
- l) Alle betrieblich relevanten Vorgänge und die Fortbildung der Mitarbeiter/innen sind zu dokumentieren.

§ 6

Rechte und Pflichten der Beteiligten

- (1) Der Bundesverband ist verpflichtet und berechtigt,

- a) das Ansehen des Markenzeichens zu wahren und zu fördern und den dafür benötigten Finanz- und Personalbedarf aus den Lizenzgebühren aufzubringen;
- b) bei unbefugtem Gebrauch oder Missbrauch des Markenzeichens alle ihm vertraglich wie auch gesetzlich zustehenden Ansprüche außergerichtlich wie auch gerichtlich geltend zu machen, soweit dies sachgerecht und verhältnismäßig ist;
- c) die Einhaltung der Bestimmungen dieser Markenzeichensatzung und der Lizenzbedingungen durch jede/n Lizenznehmer/in ist grundsätzlich im Abstand von fünf Jahren durch unabhängige Prüfer/innen, die in Absprache mit der Bundesarbeitsgemeinschaft benannt werden, in geeigneter Weise zu überprüfen.

(2) Der/die Lizenznehmer/in ist berechtigt,

die von ihm im Rahmen seines/ihrer Krematoriumbetriebes angebotenen Waren und Dienstleistungen mit dem Markenzeichen zu kennzeichnen und dieses dabei auf Produkten und deren Verpackungen, Preislisten, Werbeunterlagen und anderen Geschäftsunterlagen anzubringen.

(3) Der/die Lizenznehmer/in ist verpflichtet,

- a) zur ständigen und uneingeschränkten Einhaltung der Lizenzbedingungen,
- b) das Markenzeichen gut sichtbar in und an den Geschäftsräumen anzubringen und die Lizenzurkunde öffentlich einsehbar zu machen;
- c) alle zur Nachprüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Betriebsüberprüfungen durch vom Bundesverband Deutscher Bestatter eingesetzte unabhängige Prüfer/Prüferinnen zu dulden;
- d) an den Bundesverband für die Lizenzerteilung eine einmalige Ausfertigungsgebühr in Höhe von derzeit 250 Euro zu zahlen, u. a. für die Lizenzurkunde, ein Markenzeichen-Aluminiumschild zur werblichen Kennzeichnung als Markenzeichenbetrieb am Gebäude, Vorlagen mit dem Markenzeichenlogo (z. B. für Offsetdruck). Die Lizenzgebühren werden von der Versammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft in Abstimmung mit dem Bundesverband festgelegt.
- e) dem Bundesverband als Markenzeichenstelle zur Eintragung in die Markenzeichenrolle Änderungen des Personenstandes, des Geschäftssitzes und des/der Namen/s und der Anschrift/en des/der Gewerbeinhaber/s sowie ein etwaiges Ausscheiden des Inhabers/der Inhaberin oder des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin, der/die die Prüfung zum/zur Kremationstechniker/in nach § 42 der Handwerksordnung bestanden hat bzw. dieser gleichgestellt wurde, aus

dem in der Lizenzurkunde aufgeführten Krematorium unverzüglich schriftlich mitzuteilen;

- f) dem Bundesverband den Austritt aus der Bundesarbeitsgemeinschaft unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Bundesarbeitsgemeinschaft und die Lizenznehmer/innen dürfen Klage wegen Verletzung des Markenzeichens nur mit Zustimmung des Bundesverbandes erheben. Verstöße gegen Bestimmungen dieser Satzung wie auch gegen die Lizenzbedingungen sind dem Bundesverband schriftlich anzuzeigen.
- (5) Der Entzug der Lizenz durch den Bundesverband ist im Falle grober Verstöße gegen diese Markenzeichensatzung auch ohne vorhergehende Abmahnung sowie bei Verzug des Lizenznehmers/der Lizenznehmerin bei der Zahlung von Lizenzgebühren nach Erinnerung zulässig.

§ 7

Lizenzverfahren

- (1) Dem Antrag auf Verleihung des Markenzeichens ist eine beglaubigte Handelsregisterablichtung (nicht älter als sechs Wochen) beizufügen, bei im Handelsregister nicht eingetragenen Antragstellern eine beglaubigte Kopie der Gewerbeanmeldung nebst Empfangsbescheinigung gemäß § 14 Abs.1 und § 15 Abs.1 der Gewerbeordnung sowie eine beglaubigte Kopie der Prüfungsbescheinigung der zuständigen Handwerkskammer oder der Gleichstellungsbescheinigung über die berufliche Qualifikation.
- (2) Gegen eine ablehnende Entscheidung ist innerhalb von vier Wochen seit Zustellung eine Beschwerde zulässig, über die vor Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges das Schiedsgericht des Bundesverbandes entscheidet.
- (3) Die Urkunde über die Berechtigung zum Führen des Markenzeichens wird vom Bundesverband ausgefertigt und dem/der Lizenznehmer/in zur Verfügung gestellt. Die Urkunde verbleibt auch nach Übergabe im Eigentum des Bundesverbandes. In der Urkunde sind der Name des Lizenznehmers/der Lizenznehmerin sowie die Nummer der Markenzeichenrolle, unter der das Unternehmen beim Bundesverband eingetragen wurde, angegeben.
- (4) Nach Erteilung der Lizenz ist der/die Lizenznehmer/in verpflichtet, alle Veränderungen des Sachverhaltes, der bei Erteilung der Lizenz gegeben war, gemäß der Zeichensatzung und dieser Lizenzbedingungen umgehend unaufgefordert dem Bundesverband zu melden.
- (5) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, sich zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dieser Satzung vor Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges an das Schiedsgericht des Bundesverbandes zu wenden.

- (6) Die Lizenz erlischt ohne weitere Erklärung, wenn die Voraussetzungen für die Verleihung nicht mehr vorliegen.
- (7) Das Markenzeichen kann durch den Bundesverband jederzeit entzogen oder durch den Lizenznehmer mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung und der Entzug sind schriftlich zu erklären. Der Bundesverband ist berechtigt, Eintragungen und Löschungen in der Markenzeichenrolle des Bundesverbandes im Mitgliedsorgan des Bundesverbandes zu veröffentlichen.
- (8) Nach dem Ende der Lizenz zur Führung des Markenzeichens durch Entzug, Kündigung oder einem sonstigen Grund sind spätestens innerhalb von 30 Tagen die Lizenzurkunde und alle weiteren, im Zusammenhang mit der Lizenzvergabe zur Verfügung gestellten Unterlagen an die Geschäftsstelle des Bundesverbandes zurückzugeben oder deren Verlust glaubhaft zu machen. In der gleichen Frist ist das Markenzeichen von allen Stellen, an denen es verwendet wurde, zu entfernen.

§ 8

Verwarnung und Lizenzentzug

- (1) Der Bundesverband, die Bundesarbeitsgemeinschaft und jede/r Lizenznehmer/in sind verpflichtet, etwaigen Missbrauch des Markenzeichens sowie Verstöße gegen die Markenzeichensatzung dem Bundesverband zur Einleitung von Gegenmaßnahmen anzuzeigen. Missbrauch oder Verstöße werden u. a. durch folgende Maßnahmen geahndet:
 - a) Abmahnung bei Markenzeichenmissbrauch und Einforderung von strafbewehrten Unterlassungserklärungen;
 - b) Aussprechen von Verwarnungen und Geldbußen bis zur Höhe von derzeit 30.000,00 € gegen Lizenznehmer/innen;
 - c) Entziehung der Lizenz zur Verwendung des Markenzeichens.
- (2) Fühlt sich ein/e Lizenznehmer/in zu Unrecht verwarnt oder von der Berechtigung zur Führung des Markenzeichens ausgeschlossen, so steht ihm/ihr gegen die Entscheidung des Bundesverbandes die Beschwerde bei dem Schiedsgericht des Bundesverbandes zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von vier Wochen seit Zustellung der Verwarnung oder des Ausschlusses einzureichen.

§ 9

Überprüfung des Lizenznehmers/der Lizenznehmerin

- (1) Unter Bezug auf § 6 Abs. 1 c) überprüft der Bundesverband durch unabhängige Prüfer/innen, die vom Bundesverband in Absprache mit der Bundesarbeitsgemeinschaft benannt werden, entsprechend den Regeln dieser Satzung und einer Checkliste den/die Lizenznehmer/in regelmäßig. Dabei muss sichergestellt sein, dass von den Prüfern/Prüferinnen keine Betriebsgeheimnisse weitergegeben werden.
- (2) Jede/r Lizenznehmer/in wird im Zeitraum von 5 Jahren in der Regel nur einmal überprüft. Die Prüfung legt der Bundesverband nach objektiven Kriterien fest und teilt dem/den Lizenznehmer/in mindestens vier Wochen im Voraus den Zeitpunkt der Überprüfung mit. Sind jedoch Tatsachen bekannt geworden, die die Einhaltung der §§ 3 - 5 dieser Satzung in Frage stellen, so sind zusätzliche Prüfungen jederzeit möglich.
- (3) Inhalt der Prüfung sind die persönlichen, fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen, die anhand der in § 2, Abs. 2 c genannten Checkliste überprüft werden.
- (4) Über die Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen, das der/die Lizenznehmerin und der Bundesverband erhalten. Die Prüfer/innen sind berechtigt, im Wege einer Nachprüfung die Beseitigung festgestellter Mängel zu prüfen.
- (5) Die Kosten der Überprüfung trägt der Bundesverband.

§ 10

Übergangsvorschriften

Die Satzung tritt am 3. November 2021 in Kraft.